

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung)**

vom .....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Landeshauptstadt München (Feuerwehrsatzung) vom 18.08.2001 (MüABl. S. 323), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2006 (MüABl. S. 454), wird wie folgt neu gefasst:

„Hierunter fallen insbesondere

- die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Rettungszweckverband München zu erbringenden Leistungen,
- die bayernweite Koordinierung des arztbegleiteten Patiententransports (KaPt),
- die Beratung in Angelegenheiten des vorbeugenden Brandschutzes,
- die Beratung bei Anschaltung von privaten Brandmeldeanlagen,
- die Beratung bei der Erstellung von Feuerwehreinsatzplänen,
- die Beratung bei Blitzschutzanlagen und deren Projektierung sowie
- die Abstellung von Flughelfern der Freiwilligen Feuerwehr München zur Unterstützung der Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.